



**Studienordnung
für das Studium im Bachelor-und Masterstudiengang Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt den Bachelor- und den Masterstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Sie konkretisiert die Rahmenverordnung (RVO) vom 29.9.2014. Weitere Details zu den Ausführungsbestimmungen finden sich in den Informationsbroschüren für die jeweiligen Studienjahre, die durch die Medizinische Fakultät herausgegeben, bzw. auf der Virtuellen Ausbildungsplattform Medizin (VAM) veröffentlicht werden.

§ 2 Aufbau und Gestaltung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind als Vollzeitstudium ausgestaltet und dauern jeweils sechs Semester im Umfang von je 180 ECTS Credits für den Bachelor- und für den Masterstudiengang.

² Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Herbstsemester ausgerichtet und wird in Studienjahren angeboten.

³ Ein Teilzeitstudium mit entsprechender Verlängerung der Studienzeit ist möglich, unter der Voraussetzung ausreichender Studienplatzkapazitäten, erhaltener Gültigkeit der ECTS Credits und Organisierbarkeit der vorklinischen und klinischen Kursplätze.



2. Module und ECTS Credits

§ 3 Module

¹ Die Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und erstrecken sich über ein oder zwei Semester.

² Im Bachelor- wie auch im Masterstudiengang werden verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen angeboten; grundsätzlich werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Mögliche Lehrveranstaltungsformate sind Vorlesungen, Laborpraktika, klinisch-theoretische Kurse, klinische Kurse, Problemorientiertes Lernen (POL), Lernen mittels elektronischer Medien, sowie selbstgesteuertes und angeleitetes Lernen im Skills Lab.

³ Es können Studienschwerpunktprogramme eingerichtet werden. In diesen können im gesamten Verlauf von Bachelor- und Masterprogramm insgesamt 60 ECTS Credits auf einen fachlichen Schwerpunkt kumuliert werden. Bei Erfüllung der Credits wird ein entsprechendes Zertifikat seitens des Studiendekanats ausgestellt.

§ 4 An- und Abmeldung

¹ Die An- und Abmeldung von Modulen ist in der RVO §7 geregelt.

² Die genaue Durchführung der Anmeldeverfahren wird mittels Publikation auf der Virtuellen Ausbildungsplattform Medizin (VAM) kommuniziert. Bei den Buchungen werden Pflichtmodule (Kernveranstaltungsmodule), Wahlpflichtmodule (Mantelstudium-Module), Wahlmodule, Prüfungsanmeldemodule und Prüfungsmodule unterschieden.

§ 5 Buchung von Modulen

¹ Pflichtmodule müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist bis spätestens 4 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters gebucht werden.

² Für Wahlpflichtmodule (Mantelstudium) gelten gesonderte Buchungsfristen. Diese werden in geeigneter Form rechtzeitig publiziert. Wer innerhalb der Modulbuchungsfrist die Modulbuchungen des Mantelstudiums nicht durchgeführt hat, kann das betreffende Modul nicht nachträglich buchen. In diesem Fall muss das Studiendekanat kontaktiert werden.

³ Wahlmodule müssen innerhalb der geltenden Standardbuchungsfristen gebucht werden.



§ 6 Buchung von Prüfungsanmeldemodulen

¹ Studierende, welche Prüfungen erstmalig absolvieren möchten, können Prüfungsanmeldemodule nur im Herbstsemester buchen. Diese müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist gebucht werden (bis spätestens 4 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn). Mit der Buchung der Prüfungsanmeldemodule ist automatisch die Anmeldung für sämtliche Prüfungen im betreffenden Studienjahr erfolgt. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Basierend auf der Buchung der Prüfungsanmeldemodule erfolgt die Buchung der effektiven Prüfungsmodule durch das Studiendekanat.

² Innerhalb der Buchungsfrist erfolgt eine Abmeldung von den Prüfungen durch eine Stornierung der Prüfungsanmeldemodule. Ab Ende der Buchungsfrist muss eine Abmeldung in jedem Fall schriftlich beim Studiendekanat erfolgen. Bis Ende November ist eine Abmeldung ohne besondere Angabe von Gründen möglich. Eine spätere Abmeldung ab dem 1. Dezember ist nur bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer Gründe gemäss §20 Absatz 1 der RVO möglich. Werden die Abmeldevorgaben nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Ausnahmen sind nur bei einer Exmatrikulation vom Studiengang möglich.

³ Anmeldungen zu Prüfungen nach Fehlversuch, Abbruch, Unterbruch oder Verschiebung der Prüfung auf ein späteres Jahr können nur schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars erfolgen. Es gilt die Standardbuchungsfrist (Datum Poststempel). Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Buchung der Prüfungsmodule erfolgt durch das Studiendekanat.

§ 7 Vergabe und Anrechnung von ECTS Credits

¹ Die Anrechnung von ECTS Credits folgt § 24 RVO.

² Die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen folgt ebenfalls § 24 RVO. Entsprechende Gesuche sind so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zu Beginn des Herbstsemesters, schriftlich bei der zuständigen Prodekanin Lehre oder beim zuständigen Prodekan Lehre einzureichen. Die Unterlagen müssen entweder im Original mit einer Kopie oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

³ Anrechnungsgesuche betreffend Wahlpflichtmodule können im Einzelfall auch während des Studienjahres eingereicht werden.

§ 8 Information der Studierenden

Mit Ausnahme des Prüfungsanmeldemoduls wird über jedes angebotene Modul in der für jedes Studienjahr spezifischen Infobroschüre der Fakultät bzw. im elektronischen



Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich [Web VVZ] oder auf VAM zu Anfang des Semesters informiert über

- Termine
- Inhalte
- Lernziele
- Anzahl zu erwerbender ECTS Credits
- verantwortliche/r Dozierende/r bzw. Modulverantwortliche/r

§ 9 Leistungsbewertung

¹ Die beim Absolvieren von Modulen erbrachten Leistungen werden bewertet; es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden.

² Für benotete Prüfungsmodul werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Ein benotetes Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note 4 oder besser erreicht wird. Bei benoteten Prüfungsmodulen, die aus mehreren benoteten Teilprüfungen bestehen, kann zusätzlich die Regel gelten, dass zum Bestehen höchstens eine der Teilprüfungen mit einer schlechteren Note als 4 bewertet sein darf. In den für jedes Studienjahr spezifischen Infobroschüren der Fakultät wird informiert, bei welchen Prüfungen diese Regel angewendet wird.

³ Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

3. Leistungsnachweis

§ 10 Benotete Module

¹ Leistungsnachweise von benoteten Prüfungsmodulen werden in Form von schriftlichen und / oder mündlichen und / oder praktischen standardisierten Prüfungen durchgeführt. Art, Form und der Umfang sowie die Termine der Leistungsnachweise werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.



§ 11 Nicht benotete Module

Leistungsnachweise wie aktive Teilnahme, Überprüfung der klinischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, Referate an Tutoraten oder E-Learning Veranstaltungen u.a. werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ beurteilt. Modulverantwortliche teilen zu Beginn des Moduls mit, unter welchen Voraussetzungen ein Modul als bestanden gilt, und sie legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise (z.B. schriftliche Arbeiten, Referate) gemäss §14 überarbeitet werden können.

§ 12 Stoffumfang

Der Stoffumfang für die Leistungsnachweise ergibt sich aus der Modulbeschreibung und den im Modul zitierten Literaturreferenzen. Bei Modulen mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gehören auch die Voraussetzungen zum Stoffumfang. Über den genauen Stoffumfang wird jeweils gemäss §8 zu Anfang des Semesters informiert.

§ 13 Wiederholungsregeln

Die Wiederholungsregelungen richten sich nach §18 RVO.

§ 14 Endgültige Abweisung

Die endgültige Abweisung vom Studiengang richtet sich nach §26 RVO (Gültigkeit der ECTS Credits), sowie §19 RVO.

§ 15 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben sind in §20 der RVO geregelt.

² Tritt ein Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein bzw. wird eine begonnene Prüfung abgebrochen, muss diese Prüfung beim nächst möglichen Termin fortgesetzt werden. Die bis dahin geleisteten Leistungsnachweise (Teilprüfungen) werden bewertet. Ärztliche Zeugnisse, die nach Erhalt der Leistungsrückmeldung zur betreffenden Prüfung eingereicht werden, können nicht geltend gemacht werden.

§ 16 Leistungsausweis (Transcript of Records)

Siehe dazu § 22 RVO.



§ 17 Einsprachen und Rekurse

¹ Die Regelungen zu Einsprachen und Rekursen richten sich grundsätzlich nach §22 RVO (Abs.2 und 3).

² Die Einsprache ist in schriftlicher Form unter Angabe eines Rechtsbegehrens abzufassen und mit einer Begründung sowie einer Unterschrift zu versehen.

³ Mit der Einsprache können nur Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

4. Studienabschluss

§ 18 Begrenzte Anrechnungsdauer

Die Anrechnungsdauer von ECTS Credits wird in §26 RVO geregelt.

§ 19 Antrag auf Studienabschluss

¹ Ein Studiengang ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der RVO in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt 180 ECTS Credits erworben worden sind.

² Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Bachelorabschluss oder Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, reicht sie oder er einen Antrag auf Studienabschluss beim Dekanat ein, der folgende Schriftstücke umfasst:

- das ausgefüllte Anmeldeformular;
- den Immatrikulationsnachweis;
- den aktuellsten Leistungsausweis sowie allfällige Bestätigungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.



II. Bachelorstudiengang

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Allgemeines

Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Studiengang mit Erwerb von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist nach Jahren aufgebaut. Pro Jahr müssen 60 ECTS Credits erreicht werden. Um in das nächst höhere Studienjahr promoviert zu werden, müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen des Vorjahres bestanden sein, damit die theoretischen und praktischen Kenntnisse für den Fortschritt im modular aufgebauten Studiengang ausreichen.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang sind die „Verordnung über die Zulassung zum Studium der Universität Zürich“ (VZS) und die „Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät“ massgebend.

§ 22 Repetition von Prüfungsmodulen

Nicht bestandene Prüfungsmodule können zum Repetitionstermin oder im folgenden Jahr absolviert werden. Die Anmeldung zu den Repetitionsprüfungen erfolgt schriftlich beim Studiendekanat mit dem dafür vorgesehenen Formular. Die Prüfungsmodule des zweiten Studienjahres können nur zu den regulären Terminen repetiert werden, es werden keine separaten Repetitionsprüfungen angeboten.

III. Masterstudiengang Humanmedizin

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Allgemeines

Der Masterstudiengang dauert drei Jahre im Umfang von 180 ECTS Credits. Der Studiengang ist in Studienjahren aufgebaut. Das 1. Studienjahr Master muss mit allen vorgesehenen Leistungsüberprüfungen der Module erfolgreich absolviert werden. Erst dann ist der Übertritt ins folgende Studienjahr möglich. Das 2. Studienjahr Master beinhaltet mindestens neun Monate praktische Tätigkeit, sowie ein Monat für die Bearbeitung der Masterarbeit. Es müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen



der Module erfolgreich absolviert sein um ins 3. Studienjahr Master übertreten zu können.

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind die „Verordnung über die Zulassung zum Studium der Universität Zürich“ (VZS) und die „Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät“ und die RVO massgebend.

2. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit

¹ Im Masterstudiengang ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Diese umfasst die Formulierung einer Fragestellung, das Erstellen eines Arbeits- bzw. Forschungsplans, die Durchführung der entsprechenden Arbeit sowie das Abfassen des zugehörigen Berichts, der strukturiert, inhaltlich konsistent, klar formuliert und korrekt referenziert ist.

² Die Masterarbeit der Medizinischen Fakultät ist eine wissenschaftliche Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbständig während des Masterstudiums verfasst wird und als Bestandteil des Masterstudiengangs vor Zulassung zur eidgenössischen Prüfung Humanmedizin bzw. Zahnmedizin vom Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät genehmigt werden muss.

³ Der Arbeitsumfang beträgt mindestens 450 Stunden, dies entspricht 15 ECTS-Credits.

⁴ Detaillierte Informationen sind im Handbuch Masterarbeit der Medizinischen Fakultät erläutert.

§ 26 Zulässige Formate

¹ Die Masterarbeit kann in Form einer Originalarbeit, einer klinischen Fallserie, eines Essays, einer Übersichtsarbeit, einer systematischen Literaturrecherche, einer theoriebasierten Medienarbeit, sowie eines wissenschaftlich fundierten Studienprotokolls bzw. Projektantrags ausgestaltet sein. Weitere Formate für Masterarbeiten bedürfen der Bewilligung durch das Studiendekanat.



² Die Masterarbeit kann Teilprojekt innerhalb eines Projektes einer Forschungsgruppe sein, wenn der/die Studierende als Erstautor/in oder Koautor/in aufgeführt wird und seine/ihre Eigenleistung eindeutig abzugrenzen ist. Es ist möglich, eine Masterarbeit nach Abschluss des Masterstudiums zu einer Dissertation auszubauen.

§ 27 Leitung der Masterarbeit

Die zur Leitung der Masterarbeit berechtigten Personen sind in §50 der RVO aufgeführt.

§ 28 Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit

¹ Vor Aufnahme der Masterarbeit unterschreiben die Studentin/ der Student und der/die Leitende eine Vereinbarung, in der die Ziele und Inhalte sowie der zeitliche Rahmen der Masterarbeit festgelegt werden.

² Dieses Formular wird dem Studiendekanat bis spätestens 31. Mai des jeweiligen 1. Studienjahres Master Medizin, bzw. 3. Studienjahr Bachelor Zahnmedizin abgegeben. Die fristgerechte Einreichung der Vereinbarung ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Masterarbeit.

³ Das Studiendekanat kann im Bedarfsfalle nach Rücksprache mit den Leitenden und den Studierenden eine Überarbeitung dieser Vereinbarung verlangen.

§ 29 Einreichen der Masterarbeit

Die Masterarbeit muss spätestens am 30. November im Herbstsemester des abschliessenden Studienjahres im Studiendekanat eingereicht sein (schriftlich und elektronisch).

§ 30 Beurteilung

¹ Zur Beurteilung der Masterarbeiten setzt die Medizinische Fakultät ein Masterarbeitskomitee ein. Dessen Zusammensetzung ist in der RVO §52, Absatz 2 geregelt.

² Das Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät entscheidet über die Note der Masterarbeit nach den Vorgaben der RVO §52, Absatz 3 und §53.

³ Das Masterarbeitskomitee kann eine unabhängige Begutachtung in Auftrag geben.



- ⁴ Die Bewertung und Benotung der Masterarbeit nimmt das Masterarbeitskomitee in mindestens vierteljährlichen Intervallen vor. Der Entscheid geht zeitnah an den Kandidaten, die Kandidatin.
- ⁵ Hinsichtlich der Überarbeitung bzw. ggf. Neueinreichung der Masterarbeit gilt §53 RVO. Gegen Entscheide des Masterarbeitskomitees kann gemäss §17 dieser Studienordnung Einsprache erhoben werden.

IV. Wahlstudienjahr

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Allgemeines

- ¹ Das fünfte Studienjahr an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich ist das Wahlstudienjahr. Hier werden besonders die praktischen ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erlernt und vertieft.
- ² Die Studierenden üben eine ganztägige, praktische Tätigkeit als Unterassistentin/ Unterassistent in Spitälern, Arztpraxen, Instituten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Aufsicht von für die Ausbildung verantwortlichen Ärztinnen/ Ärzten aus. Bei allen Tätigkeiten haben die Studierenden Anrecht auf gründliche Anleitung und aufmerksame Kontrolle durch ihre(n) Assistenzärztin/arzt, allenfalls Oberärztin/arzt und Chefärztin/arzt bzw. die Ärztin/den Arzt in der Praxis.
- ³ Zur Dokumentation der Tätigkeiten und der arbeitsplatzbasierten Prüfungen wird ein Logbuch geführt.

§ 32 Zeitpunkt und Dauer

- ¹ Das Wahlstudienjahr muss im 2. Studienjahr Master und nach dem Bestehen aller Prüfungen des 1. Studienjahres Master absolviert werden. Das Wahlstudienjahr dauert insgesamt mindestens neun Kalendermonate. Es müssen 54 ECTS Credits erworben werden. Ein weiterer Monat (entspricht 6 ECTS) wird als Masterarbeitsmonat geplant und angerechnet.
- ² Die neun Kalendermonate sind in der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August abzuleisten. Eine Anstellung als Unterassistentin bzw. Unterassistent muss mindestens einen vollen Kalendermonat (1. bis 30./31.) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon dauern. Kürzere Anstellungen oder nicht vollendete Monate werden



nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das Studiendekanat anerkannt.

§ 33 Reservation und Dokumentation

¹ Die Reservation geschieht über das persönliche Formular 'Wahlstudienjahr-Ausweis', welches zum Zeitpunkt des Antritts mit der Dauer der einzelnen Anstellungen von der/ dem ausbildenden Chef-Ärztin/ Arzt auf dem Wahlstudienjahr-Ausweis testiert wird und beim Studiendekanat zur Genehmigung eingereicht werden muss.

² Nach Genehmigung des vollständigen Wahlstudienjahrprogramms und nach Bestehen aller vorgesehenen Leistungsüberprüfungen der Module des 1. Studienjahres Master besteht die Berechtigung zum Antritt des Wahlstudienjahrs.

³ Das von den Studierenden zusammengestellte Programm ist nach der Testierung verbindlich; Änderungen sind nur mit Zustimmung der betreffenden Ausbildungsstätte und Genehmigung des Studiendekanats zulässig.

⁴ Nach Ableistung des gesamten Wahlstudienjahres übermitteln die Studierenden dem Studiendekanat den mit allen Bescheinigungen versehenen „Wahlstudienjahr-Ausweis“ im Original, sowie das ausgefüllte Logbuch für das Wahlstudienjahr.

§ 34 Militärdienst

¹ Ein Monat Militärdienst kann für das Wahlstudienjahr angerechnet werden, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt.

² Der Kaderkurs 2 der schweizerischen Armee wird mit 2 Monaten für das Wahlstudienjahr anerkannt, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt.



2. Ausbildungsstätten

§ 35 Zugelassene Ausbildungsstätten

¹Für das Wahlstudienjahr sind Spitäler zugelassen, die im Klinik-Katalog des Studiendekanats aufgelistet sind.

² Zur Ausbildung von Studierenden im Wahlstudienjahr sind ausserdem zugelassen: Spitäler in der Schweiz, die in der aktuellen Ausgabe des Schweizerischen Medizinischen Jahrbuchs gelistet sind, wenn sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chef-Ärztin/ Arztes stehen, und diese/r die Verantwortung für eine Ausbildung in Übereinstimmung mit dieser Studienordnung für das Wahlstudienjahr übernimmt.

§ 36 Kliniken im Ausland

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können an Spitälern geleistet werden, welche als Lehrspitäler (Teaching Hospital) an ausländischen Universitäten angeschlossen sind. Auslandspraktika, die länger als 3 Monate dauern, können auf Antrag beim Studiendekanat genehmigt werden. Bewerbungen für ausländische, nicht-universitäre Ausbildungsstätten müssen dem Studiendekanat mit den nötigen Informationen über die Qualität der Ausbildung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 37 Ärztinnen / Ärzte in freier Praxis

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können in einer Arztpraxis geleistet werden. Eine Liste der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte, die bereit sind, Studierende im Wahlstudienjahr auszubilden, wird vom Studiendekanat herausgegeben. Zugelassen sind zudem andere Ärztinnen und Ärzte, wenn sie eidgenössisch diplomiert sind und in der Schweiz praktizieren, oder in der Schweiz als niedergelassene Ärztin, Arzt arbeiten.

§ 38 Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können in weiteren Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz (Gesundheitsbehörden etc.) geleistet werden, sofern sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chef-Ärztin/ Arztes stehen, diese/r die Verantwortung für eine Ausbildung in Übereinstimmung mit dieser Studienordnung für das Wahlstudienjahr übernimmt und eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. In Zweifelsfällen ist die Bewerbung dem Studiendekanat zur Genehmigung vorzulegen.



§ 39 Wissenschaftliche Institute

Auf Antrag kann für bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres eine Forschungstätigkeit in wissenschaftlichen Instituten ausgeübt werden. Die Tätigkeit muss in einer universitären Einrichtung oder einer der Universität gleichwertigen Einrichtung absolviert werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 40 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2007 oder später begonnen haben.

²Sie ersetzt die Studienordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1. August 2010.

²Die Änderungen in §13 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Herbstsemester 2014 aufnehmen.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. 8. 2015 in Kraft.

Zürich, 28.10.2015